



**24. September 2024 –**

**alle zur außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Unsere Unterschriftensammlung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung war erfolgreich! Nachdem wir das notwendige Quorum von 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder erreicht haben, wurden die Unterschriftenlisten am 04.09.2024 dem Präsidium des FSV Frankfurt übergeben. Ganz herzlichen Dank an alle, die unser Anliegen unterstützt haben!

Folgerichtig lädt der FSV Frankfurt nun zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, den **24. September 2024** um **19:00 Uhr** in die PSD Bank Arena, Haupttribüne im 1. OG (Business-Bereich).

Leider hat der Verein jedoch nicht, wie nach unserer Rechtsauffassung üblich, der Einladung auch den Antrag mit dem genauen Wortlaut der gewünschten Satzungsänderungen beigefügt, weshalb die Einberufung der Versammlung beantragt wurde. Daher stellen wir Euch den genauen Wortlaut des Antrags zu den Satzungsänderungen zur Verfügung (siehe Rückseite).

Weitere Informationen zu dem Antrag sowie FAQ's findet auf unserer Homepage unter **[www.fsv-bek.de](http://www.fsv-bek.de)**.

Habt Ihr darüber hinaus noch Fragen? Dann schreibt uns gerne eine Email (**[info@fsv-bek.de](mailto:info@fsv-bek.de)**) oder sprecht uns im Stadion einfach an.

Wir sehen uns am 24.09.2024!

§ 8 Satz 5 neu	Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein oder einer seiner Tochterunternehmen stehen, insbesondere der FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH, haben ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
§ 14 Absatz 2 Satz 1 neu	Jedes Mitglied hat, <b>sofern nicht die Bestimmungen des § 8 entgegenstehen</b> , bei der Abstimmung eine Stimme. (...)
§ 14 Absatz 5 neu	<p>Der Verwaltungsrat hat der Mitgliederversammlung einen <b>oder mehrere Vorschläge</b> zur Wahl der Präsidiumsmitglieder zu unterbreiten. Bei mehreren Wahlvorschlägen des Verwaltungsrates für eine Position im Präsidium, gilt der Kandidat als gewählt, der im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In der Stichwahl ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Ausschlag.</p>
§ 17 Satz 1 bis 9 werden vollständig durch folgende Formulierung ersetzt; die Sätze 10 ff. alt bleiben unverändert	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Fan- und Förderabteilung, zwei Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden, und vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder gilt § 14 Absatz 2 und 4 entsprechend.</p> <p>Die vom Präsidium zu berufenden Mitglieder werden innerhalb von vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder erfolgt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegt es, der Mitgliederversammlung für die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe des § 14 einen oder mehrere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Insoweit wird der Verwaltungsrat als Wahlausschuss im Sinne der Verbands-Regularien tätig.</p> <p>Es ist jedem Mitglied gestattet, dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl zum Präsidium zu unterbreiten. Diese müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat eingegangen sein und von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern durch deren Unterschrift unterstützt werden, ansonsten kann sie der Verwaltungsrat unbeachtet lassen.</p> <p>Der Wahlausschuss hat darüber zu beraten, ob die von ihm oder den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten für das jeweilige Amt fachlich und persönlich geeignet sind.</p> <p>Zur Wahl sind diejenigen Kandidaten zuzulassen, deren persönlicher und beruflicher Werdegang sowie deren Einstellung zu den Zielen des Vereins die Annahme begründen, dass sie den Anforderungen des Amtes gewachsen sind. Die Ablehnung eines Bewerbers muss durch den Verwaltungsrat begründet werden.</p> <p>Zugelassene Kandidaten sind eine Woche vor der JHV auf der Internetseite des Vereins vorzustellen und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.</p>